

## So rechnen Sie Ihre Reisekosten ab (inkl. Vordruck)

Reisekosten, die der Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsverhältnisses steuerfrei an seine Arbeitnehmer erstatten (oder selber für sich als Betriebsausgaben geltend machen kann), sind:

- Verpflegungsmehraufwand
- Fahrtkosten
- Übernachtungskosten und
- Reisenebenkosten

### 1. Verpflegungsmehraufwand

Es ist zwischen beruflich veranlassten ein- und mehrtägigen Auswärtstätigkeiten zu unterscheiden.

Bei einer eintägigen Abwesenheit von mehr als acht Stunden wird ein Pauschbetrag von 12,00 Euro angesetzt. Diese Pauschale ist auch anzusetzen bei beruflichen Tätigkeiten von mehr als acht Stunden und über Nacht (ohne Übernachtung) und ist dann für den Kalendertag zu berücksichtigen, an dem der Arbeitnehmer zum überwiegenden Teil mehr als acht Stunden abwesend war.

Beispiel:

Der Arbeitgeber bucht für eine Dienstreise bei der Deutschen Bahn eine Zugfahrkarte mit Reservierung. Aus den Buchungsdaten ergibt sich eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden. Der Arbeitgeber kann steuerfreien Verpflegungsmehraufwand in Höhe von 12,00 Euro gewähren.

Bei einer mehrtägigen Abwesenheit ist am An- und Abreisetag ein Pauschbetrag von 12,00 Euro anzusetzen, ohne Prüfung der Mindestabwesenheit. Die Tage zwischen An- und Abreise (Abwesenheit 24 Stunden) werden jeweils mit dem Pauschbetrag von 24,00 Euro angesetzt.

Beispiel:

Ein in Fulda wohnender Arbeitnehmer verlässt am Montag um 18.00 Uhr seine erste Tätigkeitsstätte und reist beruflich nach Köln, die Rückreise beendet er am Donnerstag am 21.00 Uhr an seiner Wohnung in Fulda.

Als Verpflegungspauschen sind ansetzbar:

Abreisetag Montag		12,00 Euro
Dienstag und Mittwoch je	24,00 Euro	48,00 Euro
Rückreisetag Donnerstag		<u>12,00 Euro</u>
Steuerfreie Erstattung möglich		72,00 Euro

Erstatten Sie die Verpflegungsmehraufwendungen nicht, kann Ihr Arbeitnehmer diese im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung als Werbungskosten geltend machen.

**Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen um gewährte Verpflegung**

Werden Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Dienstreise vom Arbeitgeber oder im Auftrag des Arbeitgebers von einem Dritten verpflegt, müssen die steuerfreien Verpflegungsmehraufwendungen gekürzt werden.

Folgende Kürzungsbeträge sind hierfür festgeschrieben:

- Frühstück: für ein Frühstück werden 20 Prozent des max. Tagessatzes für eine 24-stündige Abwesenheit (in Deutschland 20 % von 24,00 € = 4,80 €) gekürzt
- Mittag- und Abendessen: Für ein Mittag- oder Abendessen werden jeweils 40 % des maximalen Tagessatzes für eine 24-stündige Abwesenheit (in Deutschland 40 % von 24,00 € = 9,60 €) gekürzt

Beispiel:

Ein Mitarbeiter aus Fulda nimmt vom 13.01.-15.01.2017 an einem Seminar in Köln teil. Er übernachtet in Köln im Hotel. An den Seminartagen erhält der Arbeitnehmer ein Mittagessen vom Seminarveranstalter. Ein Frühstück ist im Übernachtungspreis enthalten.

Verpflegungsmehraufwand

Anreisetag Montag	12,00 Euro	
Dienstag	24,00 Euro	
Rückreisetag Mittwoch	<u>12,00 Euro</u>	
Summe Verpflegungsmehraufwand		48,00 Euro
Kürzung wegen Verpflegung		
2 x Frühstück (Dienstag u. Mittwoch) je 4,80 Euro		9,60 Euro
3 x Mittagessen je 9,60 Euro		<u>28,80 Euro</u>
Kürzung gesamt		<u>-38,40 Euro</u>
Steuerfreie Erstattung Verpflegungsmehraufwand		9,60 Euro

**Drei-Monats-Frist**

Der steuerfreie Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die ersten drei Monate an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Eine Unterbrechung von mindestens vier Wochen löst eine neue Drei-Monat-Frist aus. Die Gründe für die Unterbrechung, egal ob durch Urlaub, Krankheit oder Arbeit an einem anderen Ort, spielen keine Rolle.

## Definition der ersten Tätigkeitsstätte

Der Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt die bisherige „regelmäßige Tätigkeitsstätte“. Jeder Arbeitnehmer kann nur noch max. eine solche „erste Tätigkeitsstätte“ haben. Der Arbeitgeber bestimmt diese anhand arbeits- oder dienstrechtlicher Vorschriften.

Die erste Tätigkeitsstätte wird von mehreren Komponenten bestimmt:

- räumliche: die ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers
- nachhaltige: Die Tätigkeit des Mitarbeiters wird von dort von einer gewissen Dauerhaftigkeit sein
- arbeitsrechtliche: Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer einer Tätigkeitsstätte dauerhaft zugeordnet haben

Um steuerlich eine eindeutige Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte sicherzustellen, sollte der Arbeitgeber die bestehenden Arbeitsverträge überprüfen. Soweit erforderlich, sollte die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers steuersicher in die Arbeitsverträge mit aufgenommen werden.

## 2. Fahrtkosten

Fahrtkosten mit dem eigenen PKW sind mit 0,30 Euro/gefahrenen km oder die tatsächlich entstandenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattungsfähig. Auch Pauschalen für Motorrad, Mofa oder Benutzung eines Fahrrads sind möglich (in geringerer Höhe).

## 3. Übernachtungskosten

Hotelkosten für eine auswärtige Unterbringung sind ebenfalls steuerfrei erstattungsfähig (laut Hotelrechnung). Ist ein Frühstück im Hotelpreis enthalten, ist an die Kürzung der Verpflegungspauschale zu denken!

Ohne Einzelnachweis ist je Übernachtung im Inland ein Pauschbetrag von 20 Euro erstattungsfähig.

## 4. Reisenebenkosten

Können als Auslagenersatz steuerfrei erstattet werden (z. B. Parkgebühren, Internet, Gepäckaufbewahrung, Businesspauschale etc.).

Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Stand: Juli 2017

Firma \_\_\_\_\_

## Reisekostenabrechnung

Monat: \_\_\_\_\_ Jahr: \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer: \_\_\_\_\_

Datum	Kunde, Anschrift	Grund der Reise	Uhrzeit		Stun- den Abwe- senheit	Verpfle- gungs- pau- schale	gefahrte km	steuerfrei 0,30 Euro/km	sonstige Kosten lt. Belege
			Beginn	Ende					
	Summe								

Gesamtauszahlung: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

genehmigt: \_\_\_\_\_